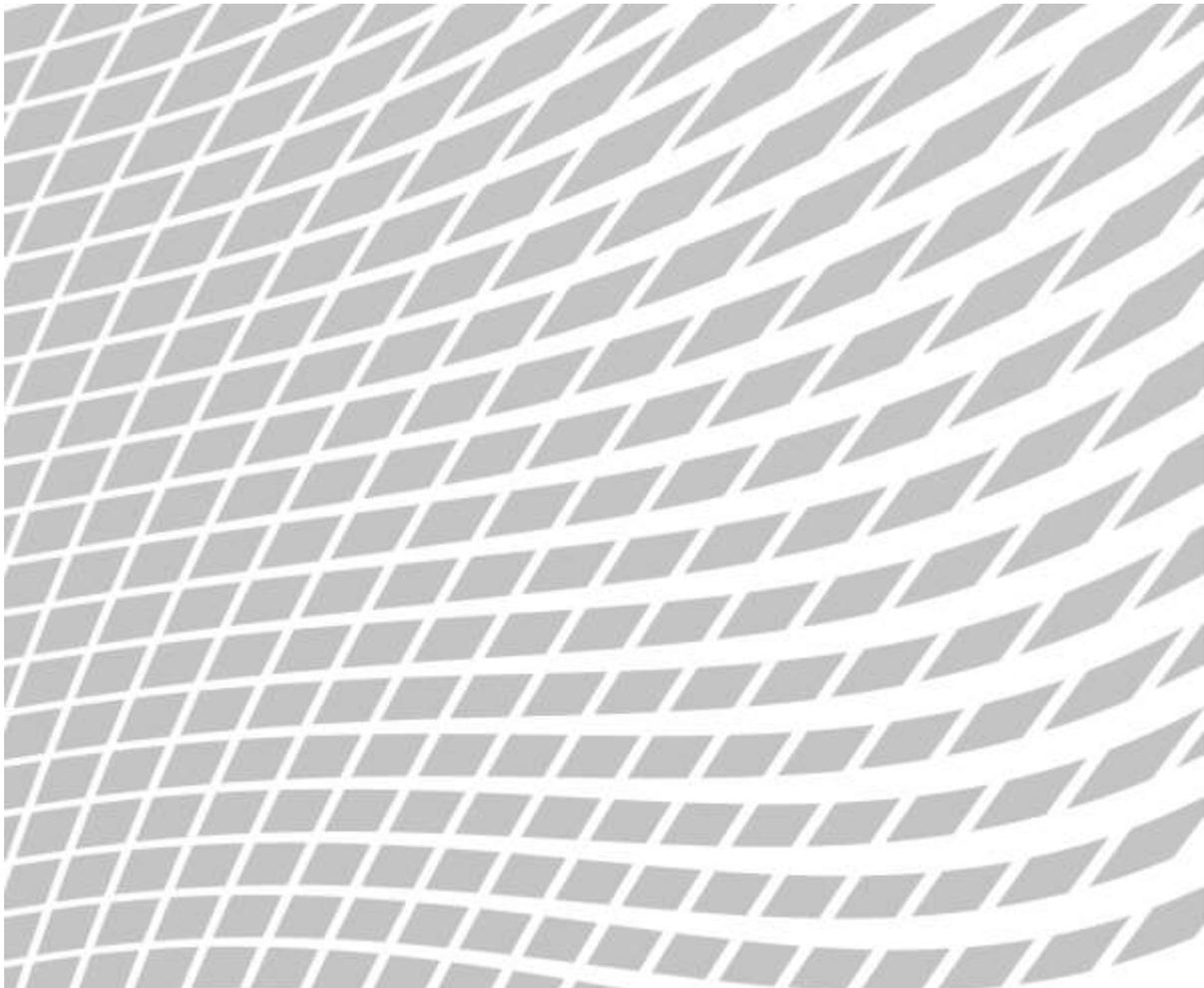


28. Oktober 2015

FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung Banken“

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 7. Juli bis 31. August 2015 zum Entwurf des Rundschreibens „Offenlegung Banken“



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte	3
1 Einleitung	4
2 Eingegangene Stellungnahmen	4
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	4
3.1 Zusammenspiel von Offenlegung und Formularwesen	5
3.2 Keine Redundanz zwischen Offenlegung und Jahresrechnung	5
3.3 Keine volle Offenlegung für alle Banken der Aufsichtskategorie 3	6
3.4 Massive Kürzung der vollen Offenlegungsanforderungen	7
3.5 Umfang der partiellen Offenlegung	8
3.6 Schwellenwerte für die erweiterte partielle Offenlegung.....	8
3.7 Halbjährliche Offenlegung	9
3.8 Publikationsfrist	9
3.9 Offenlegung zu Zinsrisiken.....	10
3.10 Übergangsfristen	10
3.11 Anhang 2 und weitere Themen	11
3.11.1 Anhang 2: Tabelle 11 (CRB)	11
3.11.2 Anhang 2: Tabellen 15 (CR4),16 (CR5), 18 (CR6), 19 (CR7), 21 (CR8), 26 (CCR3) und 27 (CCR4).....	11
3.11.3 Anhang 2: Tabelle 19 (CR7).....	11
3.11.4 Begriffe „Kreditrisiken“ und „Gegenparteikreditrisiken“	12
3.11.5 Offenlegung grundlegender aufsichtsrechtlicher Kennzahlen.....	12
4 Weiteres Vorgehen	13
5 Glossar	13

Kernpunkte

1. Vom 7. Juli bis zum 31. August 2015 führte die FINMA eine Anhörung zum Entwurf einer Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/22 „Offenlegung Banken“ durch. Mit dieser Revision sollen die im Januar 2015 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht publizierten Basel III Offenlegungsstandards in die nationale Aufsichtspraxis umgesetzt werden.
2. Die Notwendigkeit angemessener Offenlegungsvorschriften wird im Grundsatz von allen Anhörungsteilnehmern anerkannt. Diese dient vor allem der Förderung der Marktdisziplin durch Transparenz über die bestehenden Risiken. Kritik der Anhörungsteilnehmer wurde wie folgt geäußert:
 - Aus Effizienzgründen sollten die offenzulegenden Informationen im Grundsatz direkt aus den Formularen für die Eigenmittel und die Liquidität entnommen werden können.
 - Zwischen der Jahresrechnung und der Offenlegung sollte es keine Redundanzen geben; namentlich sollte es zum Bereich des Risikomanagements und den entsprechenden Ausführungen in der Jahresrechnung keine zusätzlichen Ausführungen in der Offenlegung geben.
 - Nicht alle Banken in der Aufsichtskategorie 3 sollten eine volle Offenlegung nach Basler Standards vornehmen müssen.
 - Insgesamt sollten die neuen Offenlegungsanforderungen massiv gekürzt werden.
 - Es sollte keine Pflicht zu einer halbjährlichen Offenlegung bestehen.
 - Es sollte Übergangsfristen geben.
 - Für die Offenlegung in Verbindung mit Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen sollten die Fristen verlängert werden.
 - Für die Pflicht zur erweiterten partiellen Offenlegung sollten höhere Schwellenwerte gelten.
 - Die Offenlegung zu Zinsrisiken sollte ausgebaut und standardisiert werden.
3. In der endgültigen Fassung des Rundschreibens hat die FINMA mehrere dieser Kritikpunkte berücksichtigt. Namentlich wird eine Anpassung des Formularwesens erfolgen, wird auf zusätzliche Angaben zum Risikomanagement im Rahmen der partiellen Offenlegung verzichtet und im Rahmen der vollen Offenlegung kann auf die erweiterten Ausführungen in der Jahresrechnung zum Risikomanagement verwiesen werden. Des Weiteren werden je nach Aufsichtskategorie 2–5 gestaffelte Übergangsfristen von 1 bis 2 Jahren gewährt und erhöhte Schwellenwerte für die erweiterte partielle Offenlegung gewählt. Zur Offenlegung von Zinsrisiken werden die internationalen Standards derzeit überarbeitet, so dass eine vorgezogene Anpassung auf rein nationaler Ebene nicht sinnvoll ist. In den anderen Kritikpunkten sieht die FINMA keinen Raum für eine reduzierte Umsetzung der Basler Standards. Eine solche würde der vom Bundesrat vorgegebenen Strategie zur Übernahme einschlägiger internationaler Standards in der Finanzmarktregulierung widersprechen und würde auch zu einer negativen Beurteilung der Basel-III-Umsetzung durch den Basler Ausschuss führen, mit entsprechenden Folgen für den Finanzplatz Schweiz.

1 Einleitung

Vom 7. Juli bis zum 31. August 2015 führte die FINMA eine Anhörung zum Entwurf einer Totalrevision des Rundschreibens 2008/22 „Offenlegung Banken“ durch. Auf Grundlage von Art. 16 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und Art. 17 der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) sollen mit dieser Revision die im Januar 2015 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht publizierten Basel III Offenlegungsstandards in die nationale Regulierung und Aufsichtspraxis umgesetzt werden.

Der Revisionsentwurf wurde in einer nationalen Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Betroffenen unter der Leitung der FINMA erarbeitet. Die Information über die Anhörung erfolgte über die Webseite der FINMA und eine entsprechende Mitteilung an alle Mitglieder der nationalen Arbeitsgruppe. Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmenden ein.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

- economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen
- EXPERTsuisse
- Hochschule Luzern (HSLU)
- Schweizerische Bankiervereinigung (Swissbanking; SBVg)
- Verband Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSP)
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Ergebnisse der Anhörung und die Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Themenblöcken gegliedert dargestellt.

3.1 Zusammenspiel von Offenlegung und Formularwesen

Stellungnahmen

Aus Effizienzgründen sollten nach Eingaben der SBVg und von economiesuisse die quantitativen Angaben der Offenlegung im Grundsatz so ausgestaltet sein, dass sie praktisch unverändert aus den Formularen für den Nachweis der Eigenmittel und der Liquidität entnommen werden können.

Würdigung

Die FINMA unterstützt diesen Grundsatz aus operativer Sicht. Sie wird eine Anpassung des bestehenden Formularwesens an die neuen Offenlegungsinhalte prüfen und wo angebracht mittelfristig realisieren. Der Kongruenz von nach Offenlegungsvorschriften zu publizierenden quantitativen Angaben und dem Formularwesen sind dabei gewisse Grenzen gesetzt. Der Umfang der Offenlegung (etwa „volle“ gegen „partielle“ Offenlegung) variiert und kann in Abhängigkeit der Aussagekraft auch noch bankspezifisch reduziert werden. Das Formularwesen zeichnet sich dagegen grundsätzlich durch eine grössere Einheitlichkeit für alle Banken aus. Im Einklang mit der nach der Anhörung in der nationalen Arbeitsgruppe geführten Diskussion wird die Anpassung im Formularwesen moderat ausfallen. Zusätzlich wird eine Spezifikation ausgearbeitet, welche die Bezüge zwischen den Zellen der Formulare und den entsprechenden Zellen in den quantitativen Tabellen der Offenlegung definiert.

Fazit

Eine Anpassung im Formularwesen wird geprüft und um eine Spezifikation der Beziehungen zur Offenlegung ergänzt, um eine erhöhte Konsistenz mit und in der Offenlegung zu erzielen.

3.2 Keine Redundanz zwischen Offenlegung und Jahresrechnung

Stellungnahmen

Im Rahmen der Offenlegung sollte es nach Ansicht der SBVg keine ähnlich gelagerten oder sogar weitergehenden Erläuterungen zum Risikomanagement geben, zusätzlich zu den bereits in den Rechnungslegungsvorschriften geforderten. Redundanzen mit der Jahresrechnung gilt es unbedingt zu vermeiden.

Würdigung

Die Vorgaben in den Rechnungslegungsvorschriften sind sehr generisch („Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, anderer Marktrisiken und der Kreditrisiken“, vgl. Rz 191 des FINMA-Rundschreibens 2015/1 „Rechnungslegung Banken“). Die neuen Offenlegungsvorschriften sehen hier grundsätzlich sinnvolle Präzisierungen vor. Zur Vermeidung von Redundanzen wurde in der Endfassung des FINMA-Rundschreibens 2016/1 „Offenlegung Banken“ die Möglichkeit eines Verweises auf die Ausführungen in der Jahresrechnung eingebaut (vgl. Rz 32–36). Für Institute mit partieller Offenlegung wird auf die Präzisierungen zum Risikomanagement im

Rahmen der Offenlegungsvorschriften verzichtet. Bei einer Revision des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ wird eine allfällige Präzisierung in dessen Rz 191 geprüft werden.

Fazit

Redundanzen können durch die neu geschaffene Möglichkeit von Verweisen (*Sign-Posting*) auf die Jahresrechnung vermieden werden. Für Institute mit „partieller“ Offenlegung wird auf Angaben zum Risikomanagement in der Offenlegung verzichtet.

3.3 Keine volle Offenlegung für alle Banken der Aufsichtskategorie 3

Stellungnahmen

Seitens SBVg, VAV, VSKB und VSP wurde die neu volle Offenlegung für alle Banken der Aufsichtskategorie 3 kritisiert. Statt dem alleinigen Abstellen auf die Aufsichtskategorie wurde seitens VAV und VSP etwa die Definition eines Schwellenwerts (z.B. Höhe der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken) vorgeschlagen, so dass Privat- und Vermögensverwaltungsbanken neu nicht der vollen Offenlegung unterliegen. Auch der VSKB erachtet zusätzliche Differenzierungen, die Kriterien wie Grösse, Internationalität und Komplexität sowie Risikohaftigkeit des Geschäftsmodells mitberücksichtigen, für sinnvoll und nötig. Für Banken mit grosszügigen Eigenkapitalpolstern seien Erleichterungen sinnvoll.

Würdigung

Faktisch sind durch die Ausdehnung der vollen Offenlegung auf alle Banken der Aufsichtskategorie 3 neu drei international tätige Institute der vollen Offenlegung unterworfen. Dass nach derzeitiger Regulierung international tätige Institute nicht der Offenlegung entlang den internationalen Basler Mindeststandards unterliegen, war ein relevanter Kritikpunkt an der schweizerischen Basel-III-Umsetzung, wie sich im Rahmen einer Beurteilung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht im Jahr 2013 zeigte.¹ Diese Ausnahme war ein wesentlicher Grund für die bestehende unterdurchschnittliche Bewertung der Basel-III-Umsetzung im Bereich Offenlegung. Die aktuelle nationale Umsetzung der revidierten Basler Offenlegungsvorschriften ist der geeignete Rahmen, diese festgestellte Abweichung von massgeblichen internationalen Standards zu beseitigen. Die seitens des VSKB vorgeschlagenen Kriterien wie Grösse und Komplexität sind partiell bereits in der Definition der Aufsichtskategorie berücksichtigt, die weiteren Kriterien sind aufgrund ihrer qualitativen Natur aus FINMA-Sicht nicht hinreichend operabel. Für die Gesamtheit der in Aufsichtskategorie 3 geführten Institute, zu denen auch die grossen Kantonalbanken gehören, macht es aus Sicht der FINMA Sinn, die volle Offenlegung entlang der Basler Mindeststandards umzusetzen. Grosse Kantonalbanken weisen Kreditrisiken in bedeutendem Umfang auf. Daher unterliegen sie auch nach derzeitiger Regulierung bereits seit 2007 der vollen Offenlegung nach Basler Standards, die in nun verbesserter, weil standardisierter Form vorliegen. Im Einzelfall sind unter Umständen nicht alle Tabellen der vollen Offenlegung in Frequenz und Umfang aussagekräftig. Hier sehen die neuen internationalen Offenlegungsvorschriften im Sinne des Prinzips *comply or explain* die Möglichkeit vor, dass Banken jene Tabellen, in deren Publikation sie mangels Aussagekraft keinen Mehrwert sehen, unter Angabe einer entsprechenden Begründung und Quantifizierung weg-

¹ Vgl. http://www.bis.org/bcbs/implementation/l2_ch.pdf

lassen können. Neben dem Geschäftsmodell oder Kreditrisikoprofil einer Bank könnten auch grosse Eigenkapitalpolster ein *ergänzendes* Argument sein, um die Nicht-Publikation von Tabellen zu begründen.

Fazit

Die Anwendung der vollen Offenlegungsanforderungen auf alle Banken der Aufsichtskategorie 3 ist aus Sicht der FINMA begründet. Es erfolgt keine Anpassung.

3.4 Massive Kürzung der vollen Offenlegungsanforderungen

Stellungnahmen

Aus Kosten-/Nutzenüberlegungen erachtet der VSKB eine massive Kürzung der offenzulegenden Informationen für notwendig. Die meisten Marktteilnehmer werden nie alle Informationen studieren. Der erhebliche Aufwand für die Umsetzung des Rundschreibens ist so nicht nur nutzlos, sondern sogar schädlich, da die meisten Marktteilnehmer überfordert werden. Anstelle der 48 Tabellen wäre ein Ausbau des heutigen Eigenmittel- und Liquiditätsausweises sowohl für die Bank, die Marktteilnehmer als auch für die FINMA deutlich einfacher und kostengünstiger zu realisieren.

Würdigung

Die Maximalanzahl von 48 Tabellen unter der vollen Offenlegung wird nur erreicht, wenn eine Bank alle zur Verfügung stehenden Modellansätze verwendet und Verbriefungspositionen in ihren Büchern hält. Dies trifft nur für eine Handvoll Institute in den Aufsichtskategorien 1–3 zu. Für die rund 35 den Kategorien 1–3 angehörigen Institute ist eine massive Kürzung des Umfangs der Offenlegung weder inhaltlich sinnvoll, noch mit der vom Bundesrat verabschiedeten Strategie zur Übernahme internationaler Standards vereinbar. Massive Kürzungen würden, analog zur in Abschnitt 3.3 dargelegten Nicht-Anwendung dieser Standards auf Institute der Aufsichtskategorie 3, insbesondere die zur Förderung der Marktdisziplin erforderliche Vergleichbarkeit schwächen und zudem eine negative Beurteilung der Umsetzung internationaler Standards für den Finanzplatz Schweiz nach sich ziehen. Für Institute in den Aufsichtskategorien 4 und 5 ist die aktuelle partielle Offenlegung zu rudimentär, wie im Erläuterungsbericht auf S. 7 bereits ausgeführt war. Im Sinne des Proportionalitätsprinzips wird für diese Institute aber die partielle Offenlegung angeboten, die nach Umfang und Frequenz deutlich unterhalb der vollen Offenlegung entlang internationaler Standards anzusiedeln ist.

Fazit

Die Anwendung der vollen Offenlegungsanforderungen entlang einschlägiger internationaler Standards des Basler Ausschusses auf alle Banken der Aufsichtskategorie 3 ist aus Sicht der FINMA begründet. Es erfolgt keine Anpassung.

3.5 Umfang der partiellen Offenlegung

Stellungnahmen

Im Anhang 1 sind zahlreiche neue Offenlegungspflichten genannt, welche auch Banken mit partieller Offenlegung in Zukunft zusätzlich erfüllen sollen. In diesem Zusammenhang scheint der SBVg letztlich nicht in allen Fällen überzeugend begründet, dass weitere detaillierte Offenlegungspflichten notwendig sein sollen, welche über die heutige partielle Offenlegung hinausgehen. Die bisherigen Vorgaben zur partiellen Offenlegung erfüllen die Anforderungen der Berichtsempfänger und folglich besteht kein Bedarf für viel weitergehende Offenlegungen bei mittelgrossen und kleineren Banken (Aufsichtskategorien 3, 4 und 5).

Würdigung

Die heutige partielle Offenlegung ist sehr beschränkt und umfasst im Kern nur eine Handvoll Kennzahlen (vgl. Fussnote 10 auf Seite 7 des Erläuterungsberichts). Auf dieser Basis ist es dem interessierten Leser nur teilweise möglich, sich ein gewisses Bild von der Risikolage der Bank zu machen. Mit der Erweiterung der partiellen Offenlegung soll diese Lücke geschlossen werden. Die FINMA hatte sich bereits vor Anhörung mit dem Umfang der partiellen Offenlegung eingehender befasst und für die Anhörung eine im Vergleich zur in der nationalen Arbeitsgruppe diskutierten Fassung wesentlich reduzierte Fassung der partiellen Offenlegung ausgearbeitet (weniger Tabellen insgesamt sowie manche Tabellen nur in vereinfachter Form). Die FINMA hat den Umfang der partiellen Offenlegung ein weiteres Mal geprüft und erachtet eine weitere Reduktion für nicht zielführend.

Fazit

Am Umfang der partiellen Offenlegung werden keine weiteren Anpassungen vorgenommen.

3.6 Schwellenwerte für die erweiterte partielle Offenlegung

Stellungnahmen

Für die erweiterte partielle Offenlegung sollten nach SBVg und VSKB die Schwellenwerte neu bei 350–400 Mio. CHF bzw. 70–80 Mio. CHF angesetzt werden (statt 200 Mio. bzw. 40 Mio. CHF), um dem allgemeinen Bilanzwachstum aller Nicht-Grossbanken seit Einführung der Schwellenwerte im Jahre 2006 Rechnung zu tragen. Ein Belassen der Werte auf dem bisherigen Niveau führt über die Zeit zu immer mehr Instituten, die der erweiterten partiellen Offenlegung unterworfen sind.

Würdigung

Die FINMA geht nach weiterer Analyse mit diesem Vorschlag einig. Mit dieser neuen Grenzziehung werden einige Kantonalbanken in der Aufsichtskategorie 4 bei normalem Wachstum auch in absehbarer Zukunft nicht der erweiterten partiellen Offenlegung unterstehen.

Fazit

Das Rundschreiben übernimmt die vorgeschlagenen Schwellenwerte von 350 bzw. 70 Mio. CHF.

3.7 Halbjährliche Offenlegung

Stellungnahmen

SBVg, VAV, VSKB und VSP sprachen sich dafür aus, auf die unterjährige (d.h. auch halbjährliche) Offenlegungsfrequenz für nicht-systemrelevante Banken zu verzichten. Zumindest sollten ein geeigneter Schwellenwert (wie etwa 1 Mrd. CHF Mindesteigenmittelanforderungen für Kreditrisiken) oder qualitative Kriterien eingeführt werden. Erst bei dessen Überschreiten bzw. bei deren Erfüllung sollte mehr als einmal pro Jahr eine Offenlegung erforderlich sein.

Würdigung

Aus Sicht der FINMA liegt die sinnvolle Grenzziehung für das Proportionalitätsprinzip grundsätzlich zwischen Instituten der Aufsichtskategorien 1–3 einerseits und 4–5 andererseits. Die zumindest halbjährliche Offenlegung betrifft nur die Institute in den Aufsichtskategorien 1–3. Im Sinne des Proportionalitätsprinzips sieht das Rundschreiben für Institute der Kategorien 1–3 bereits keine quartalsweise Offenlegung bestimmter Informationen vor, sofern keine quartalsweisen Zwischenabschlüsse publiziert werden. Hingegen besteht eine allgemeine Pflicht zur Publikation von Halbjahresergebnissen. Aus Offenlegungsüberlegungen machen Halbjahresabschlüsse ohne entsprechende aufsichtsrechtliche Offenlegungsinformationen wenig Sinn, da die interessierten Marktteilnehmer für eine sinnvolle Analyse beide Informationen parallel benötigen. Daher ist das Einführen weiterer Schwellenwerte oder Kriterien nicht zielführend.

Fazit

Das Rundschreiben wird nicht angepasst.

3.8 Publikationsfrist

Stellungnahmen

Seitens SBVg, VAV, VSKB und VSP wurde eine Verlängerung der Publikationsfristen (4 Monate nach Jahresabschluss, 2 Monate nach Zwischenabschluss) für die Offenlegung angeregt, insbesondere wurden 3 statt 2 Monaten im Kontext der Zwischenabschlüsse vorgeschlagen.

Würdigung

Für die sinnvolle Verwendung der Offenlegungsinformationen ist es erforderlich, dass diese zusammen mit den Informationen zum Jahres- bzw. Zwischenabschluss vorliegen. Daher müssen für die Offenlegung gleiche Fristen wie für die Publikation von Jahres- bzw. Zwischenabschlüssen gelten. Die

Fristen von 4 bzw. 2 Monaten für die Offenlegung sind daher kongruent mit jenen für die Publikation des Jahres- bzw. Zwischenabschlusses.

Fazit

Die Fristen (4 bzw. 2 Monate) für die Publikation der Offenlegungsinformationen nach Stichtag des Jahres- bzw. Zwischenabschlusses werden nicht geändert.

3.9 Offenlegung zu Zinsrisiken

Stellungnahmen

Seitens der HSLU und der zhaw wurde angeregt, die Offenlegung zu Zinsrisiken zu verbessern und auszubauen, namentlich für systemrelevante Institute, aber auch generell. Die Thematik ist gerade im vorherrschenden Tiefzinsumfeld relevant.

Würdigung

Die FINMA geht darin einig, dass die aktuelle Offenlegung zu Zinsrisiken ungenügend ist. Entsprechende Arbeiten sind auf Stufe des Basler Ausschusses bereits im Gange. Es ist daher nicht angezeigt, bereits im Rahmen der vorliegenden Revision eine modifizierte Offenlegung zu Zinsrisiken national vorgezogen vorzunehmen, ohne dass die internationalen Standards abschliessend vorliegen. Die revidierte partielle Offenlegung beinhaltet neu die heutigen Offenlegungsanforderungen zu Zinsrisiken.

Fazit

Die inhaltliche Verbesserung der Offenlegung zu Zinsrisiken wird nach Verabschiedung entsprechender internationaler Standards in absehbarer Zukunft erfolgen. Das Rundschreiben wird diesbezüglich nicht angepasst.

3.10 Übergangsfristen

Stellungnahmen

Aufgrund der notwendigen Umsetzungsarbeiten sollten nach den Eingaben von SBVg, VAV, VSKB und VSP Übergangsfristen vorgesehen werden. Die Spannweite der Vorschläge reichte dabei von Ende 2017 bis Ende 2018, auch um eine Konsistenz mit dem Offenlegungsstandard für Banken zu erreichen, die noch bis Ende 2018 den Schweizer Standardansatz für Kredit- und Marktrisiken anwenden und die diesbezüglich geltenden Offenlegungsstandards. Der VSKB sprach sich im Lichte anderer Regulierungsvorhaben auf internationaler wie nationaler Ebene generell für eine spätere Einführung der neuen Offenlegungsvorschriften aus.

Würdigung

Übergangsfristen sind aufgrund des Umstellungsaufwands begründet. Eine generelle spätere Einführung der neuen Offenlegungsfristen in Abkehr von internationalen Standards wäre allerdings für den Finanzplatz nicht sinnvoll (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4).

Fazit

Im Sinne des Proportionalitätsprinzips sieht das Rundschreiben für Institute der Aufsichtskategorien 2–3 eine einjährige Übergangsfrist bis zum 31.12.2017 vor und für Institute der Aufsichtskategorien 4–5 eine zweijährige Übergangsfrist bis zum 31.12.2018.

3.11 Anhang 2 und weitere Themen

Neben den oben dargelegten Themen enthielten die Stellungnahmen auch zahlreiche sachdienliche Detailhinweise zum Anhang 2, die grossmehrheitlich berücksichtigt werden konnten. Des Weiteren gab es Verständnisfragen oder den Wunsch nach Präzisierungen.

3.11.1 Anhang 2: Tabelle 11 (CRB)

Die Endfassung des Rundschreibens präzisiert, dass es sich in Tabelle 11 um dieselben Positionen wie in Tabelle 9 handelt. Die geografische Aufteilung nach denselben Kriterien wie in der Jahresrechnung (Anhang 25 – Aktiven/Passiven/Ausserbilanz nach Länder/Ländergruppen) ist korrekt bzw. sinnvoll. Die Banken sind grundsätzlich frei, wie sie Branchen bzw. Aktivitätsbereiche definieren, z.B. unter Rückgriff auf den NOGA-Code. Die Anzahl aufzuführender Branchen richtet sich nach dem Prinzip der Aussagekraft im bankspezifischen Einzelfall. Forderungen gegenüber Privatpersonen, die entsprechend keiner Branche zuteilbar sind, sind miteinzubeziehen und unter einer Rubrik „Übrige Positionen“ zu berücksichtigen.

3.11.2 Anhang 2: Tabellen 15 (CR4), 16 (CR5), 18 (CR6), 19 (CR7), 21 (CR8), 26 (CCR3) und 27 (CCR4)

Die Zeilen dieser Tabellen wurden in der Endfassung des Rundschreibens angepasst. Sie bilden nun die Portfolien des Standardansatzes bzw. des IRB-Ansatzes im Einklang mit den Eigenmittelnachweisformularen ab.

3.11.3 Anhang 2: Tabelle 19 (CR7)

Es war nicht eindeutig, wie durch Kreditderivate teilweise besicherte Forderungen rapportiert werden sollen. Die RWA-Beträge dieser Forderungen sind jeweils für den gesamten Forderungsbetrag (besicherter und ungesicherter Teilbetrag) unter Nicht-Berücksichtigung bzw. Berücksichtigung des Kreditderivats zu bestimmen und anzugeben.

3.11.4 Begriffe „Kreditrisiken“ und „Gegenparteikreditrisiken“

Die Offenlegungstabellen unterscheiden zwischen Kreditrisiken und Gegenparteikreditrisiken; erstere beginnen mit „CR“ (wie *credit risk*), letztere mit „CCR“ (wie *counterparty credit risk*). Die Unterscheidung dieser beiden Kreditrisikoarten findet sich in der aktuellen Schweizer Basel III Umsetzung noch nicht und musste daher definiert werden.

Eine entsprechende Definition der unter Gegenparteikreditrisiken zu fassenden Geschäfte findet sich nun in Rz 17 der Endfassung des Rundschreibens: „Derivatgeschäfte, Transaktionen mit langer Abwicklungsfrist, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT, *securities financing transactions*)“. Transaktionen mit langer Abwicklungsfrist sind hierbei Geschäfte, bei denen eine Partei sich verpflichtet, ein Wertpapier, einen Rohstoff oder einen Devisenbetrag gegen Bargeld, andere Finanzinstrumente oder Rohstoffe (oder umgekehrt) zu einem Erfüllungs- oder Liefertermin zu liefern, der vertraglich später als der frühere der beiden folgenden Termine festgelegt wird: Marktstandard für das betreffende Instrument bzw. fünf Geschäftstage, nachdem die Bank das Geschäft abgeschlossen hat.

Unter Kreditrisiken (im weiteren Sinne) versteht man allgemein das Risiko, dass eine Partei aufgrund Unfähigkeit oder Unwilligkeit ihrer Gegenpartei nicht alle ihr vertraglich zustehende Zahlungsströme vertragskonform erhält und in letzter Konsequenz hierdurch einen Verlust erleidet. Die Basler Standards unterscheiden hingegen zwischen Kreditrisiken (im engeren Sinne) und Gegenparteikreditrisiken. Entscheidend ist hierbei, ob das Verlustrisiko einseitig ist (wie beim klassischen Kredit einer Bank an einen Schuldner, daher „Kreditrisiken“) oder zweiseitig ist, d.h. das Risiko ex ante jede der beiden Gegenparteien treffen kann wie im Falle von Derivatgeschäften oder SFTs (daher „Gegenparteikreditrisiken“). Bei diesen Arten von Geschäften kann der Marktwert der Transaktion nämlich für die eine wie die andere Gegenpartei positiv oder negativ sein. Der Marktwert ist unsicher und kann im Zeitablauf entsprechend der Entwicklung der zugrundeliegenden Marktfaktoren schwanken. Diese Betrachtung ist aber nicht auf der Ebene einer konkreten Einzeltransaktion durchzuführen (hier kann das Verlustrisiko durchaus nur einseitig sein), sondern allgemein auf Stufe der Geschäftsart, z.B. Derivatgeschäfte. Diese Logik liegt der Definition von „Gegenparteikreditrisiken“ in Rz 17 zugrunde, in Anlehnung an den Anhang IV der Basler Mindeststandards (Basel II Dokument von 2006²).

3.11.5 Offenlegung grundlegender aufsichtsrechtlicher Kennzahlen

Tochtergesellschaften Schweizer oder ausländischer Institute sind nach Rz 9 weiterhin von der partiellen oder vollen Offenlegung befreit. Zur Sicherstellung einer Mindestinformation des Publikums sieht die FINMA in Rz 13 neu vor, dass eine Handvoll grundlegender aufsichtsrechtlicher Kennzahlen wie etwa die Kapitalquoten künftig einmal jährlich im Geschäftsbericht zu publizieren sind.

² Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf> (Englisch), <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf> (Deutsch), <http://www.bis.org/publ/bcbs128fre.pdf> (Französisch)

4 Weiteres Vorgehen

Wie in Abschnitt 3.1 ausgeführt, wird das Formularwesen überprüft und angepasst, um möglichst eine hohe Kohärenz mit der Offenlegung zu gewährleisten.

Ferner wird eine Spezifikation erstellt, welche die Beziehungen zwischen offenzulegenden quantitativen Informationen und den im Formularwesen befindlichen Informationen angibt.

5 Glossar

Basel III	Aktuelle internationale Mindeststandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zu Eigenmitteln, Liquidität, Aufsichtsprozess, Offenlegung und weiteren wichtigen Bereiche des Bankwesens.
Offenlegung	Regelmässige bankseitige Publikation risikorelevanter Informationen. Sie gestattet Investoren, Anlegern und weiteren interessierten Kreisen die Risikolage von Instituten einzuschätzen und zu vergleichen. Mit der Offenlegung wird eine disziplinierende Wirkung angestrebt, da Banken im Lichte der offenzulegenden Informationen und deren späterer Analyse durch die Marktteilnehmer ihr Handeln im Vorfeld überdenken dürften sowie abhängig von den offengelegten Informationen bestimmte Marktreaktionen die Folge sein werden.
Aufsichtskategorie	Anhand der Bilanzsumme, verwalteten Vermögen, privilegierten Einlagen und Mindesteigenmittelanforderungen vorgenommene Kategorisierung aller Schweizer Banken in die Aufsichtskategorien 1–5 durch die FINMA. Die für eine risikobasierte Aufsicht vorgenommene Kategorisierung richtet sich insbesondere nach der Grösse der Institute, mit den Grossbanken in der Kategorie 1 bis hin zu den kleinsten Banken in Kategorie 5. Anzahlmassig umfassen die Kategorien 1–3 rund 35 Institute, was etwas mehr als 10 % der Banken in der Schweiz entspricht (vgl. Jahresbericht der FINMA für Details). Das Proportionalitätsprinzip orientiert sich ebenfalls an diesen Kategorien, wobei für die Aufsichtskategorien 1–3 grundsätzlich die internationalen Mindeststandards angewandt werden, während für die grosse Mehrzahl der kleinen und sehr kleinen Banken in den Kategorien 4 bzw. 5 im Bedarfsfall weniger komplexe und aufwändigere, aber dafür etwas konservativere Vorschriften gelten.
Gegenpartei-kreditrisiken	s. Abschnitt 3.11.4
Kreditrisiken	s. Abschnitt 3.11.4

SA-CH	Schweizer Standardansatz für Kreditrisiken nach altem Recht (Art. 38 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006). Er darf während einer Übergangsfrist noch bis Ende 2018 angewandt werden. Er wird inzwischen vor allem von kleineren Banken verwendet.
SFTs, <i>securities financing transactions</i>	Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (<i>securities financing transactions</i> , SFTs) gelten Repo- und repoähnliche Geschäfte, d.h. Wertpapierpensionsgeschäfte (<i>repos and reverse repos</i>), Wertpapierleihgeschäfte (<i>securities lending and borrowing</i>) und Wertpapierkredite (<i>margin lending</i>).